



Amtssigniert. SID2012021062532
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Günther Zangerl

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt

p.a. iii1@bka.gv.at und
peter.alberer@bka.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz und das Bezügegesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz Bundesdienst 2012); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1610/33-2012

Innsbruck, 27.02.2012

Zu GZ. BKA-920.196/0001-III/1/2012 vom 17. Februar 2012

Zum betriebsgegenständlichen Gesetzentwurf nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der im Betreff genannte Gesetzentwurf am 20. Februar 2012 zur Begutachtung bis zum 27. Februar 2012 ausgesandt wurde. Es liegt auf der Hand, dass in einer derart kurzen, praktisch nur fünf Arbeitstage umfassenden Frist eine sinnvolle und umfassende Begutachtung des gegenständlichen Regelungsvorhabens nicht möglich ist. Zudem widerspricht die gewählte Vorgehensweise den Gepflogenheiten einer partnerschaftlichen Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu einzelnen Aspekten des gegenständlichen Entwurfs Stellung genommen werden. Zu den in der Folge nicht angesprochenen Teilen des Gesetzentwurfs behält sich das Land Tirol die Erhebung von Einwendungen auch nach dem Ablauf der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausdrücklich vor.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z. 1, Art. 5 Z. 1 und Art. 6 Z. 1 (§ 15c BDG 1979, § 13c LDG 1984 und § 13c LLDG 1985):

Die geplante Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die so genannte „Korridor pension“ scheinen vor allem im Hinblick auf den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit problematisch, zumal zu erwarten ist,

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

dass von der gegenständlichen Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen deutlich mehr Frauen betroffen sein werden als Männer. Daraus könnten sich auch in gleichheitsrechtlicher Hinsicht Probleme ergeben.

Zu Art. 7 Z. 1 (§ 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965):

Auch die Erweiterung des Personenkreises, der zukünftig ausschließlich nach dem APG pensionsberechtigt sein soll, wird aus den genannten Gründen als problematisch angesehen. Bei den in Tirol von dieser Maßnahme betroffenen Personen (insgesamt rund 30) handelt es sich nämlich ausschließlich um Frauen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-376/910-2012 vom 23. Feber 2012

Bildung zu Zl. IVa-9403/288-2012 vom 23. Feber 2012

Finanzen zu Zl. FIN-1/154 (7/630)/5546-2012 vom 22. Feber 2012

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Gemeindeangelegenheiten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.